

noch größere Feierlichkeit zu geben, und zwar dadurch, daß auch solche dabei sind, die nicht unmittelbar bei der Sache betheilig sind und nicht handeln; es hat geglaubt, daß dieses erreicht, aber auch vollkommen sicher erreicht werde durch Zulassung einer Gerichtsbank von Unbetheiligten; und — daß ich es hier erläutere, was ich in der Deputation erwähnt habe — nicht durch Männer, die das Gericht wählt, die also gewissermaßen von dem Gericht abhängig wären, sondern das Ministerium hat geglaubt, daß es am geeignetsten sei, durch Männer aus der Zahl der Gemeindevertreter (Stadtverordneten oder Gemeindevertreter auf dem Lande) des Orts, wo das Gericht gehalten wird, durch diese eine freiwillige Gerichtsbank besetzen zu lassen, so daß sie zwar nicht unbedingt dabei sein müßten, aber dabei sein könnten. Das Ministerium hat geglaubt, daß Männer gerade aus dieser Classe die geeignetsten wären. Das ist der Standpunkt, auf welchem das Ministerium steht.

Vizepräsident Eisenstuck: Nachträglich haben sich noch angemeldet die Abgeordneten Scholze, Meßler, Schäffer, Oberländer, D. Geißler.

Staatsminister v. Rönnert: Ich erlaube mir noch etwas nachzuholen, um das Bild noch deutlicher zu machen. Als Urkundszeugen hat sich das Ministerium diese Zeugen nicht gedacht, sondern als freiwillige Zeugen, so daß sie das Protocoll nicht zu unterzeichnen haben würden.

Referent Präsident Braun: Für den Fall, daß Jemand von der Rednerbühne aus zu sprechen beabsichtigte, verlasse ich dieselbe.

Abg. Todt: (von seinem Plaze aus) Meine Herren! Warum ergreift man heute das Wort, wenn man sich über die jetzt uns vorliegende Frage schon früher ausgesprochen hat? Ich für meine Person habe es aus zwei Gründen gethan, einmal, um eben zu erklären, daß ich an der früher ausgesprochenen Ansicht noch unabänderlich festhalte, und dann aus dem zweiten Grunde, weil jetzt noch eine zweite Frage, die früher nicht mit aufgestellt war, in den Kreis der Berathung gezogen worden ist, ich meine die Frage wegen der Geschwornengerichte. In Bezug auf den ersten Punkt darf wohl eigentlich vorausgesetzt werden, daß ich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens noch in gleichem Grade anhänge, wie ich das am vorigen Landtage zu erkennen gegeben habe. Allein es schadet auch nichts, wenn man dies ausdrücklich erklärt, und ich für meine Person halte es für um so nothwendiger, und thue es um so lieber, als doch vielleicht aus dem neulich bei dem Schiedsmannsinstitut von mir abgegebenen Votum Befangene oder Uebelwollende Gift saugen, oder Gesinnungsänderung darin wittern könnten. Habe ich also erklärt, daß ich der früher ausgesprochenen Meinung noch vollständig anhänge, so ist damit eigentlich Alles geschehen, was man in vorliegender Beziehung thun kann. Denn auch ich trete der Meinung, welche vorhin der Herr Justizminister ausgesprochen hat, bei, daß eine weitläufige Verhandlung über die uns vor-

liegende Frage nicht eigentlich mehr nöthig ist. Wozu sollen wir auch noch eine Beweisführung vornehmen? Die Wissenschaft hat längst das Ihrige gethan. Die Gründe, welche man für öffentlich-mündliches Strafverfahren, ja für ein öffentlich-mündliches Gerichtsverfahren überhaupt, aufstellt, sind, so glaube ich wenigstens, so schlagend, daß für den, welcher sich überzeugen lassen will, in der That nichts mehr gesagt zu werden braucht. Namentlich glaube ich, daß in diesem Saale, wo am vorigen Landtage wochenlang eine so gründliche Berathung über diese Frage stattgefunden hat, es nicht mehr nöthig ist, die Gründe pro und contra nochmals weitläufig vorzuführen. Eine Verbesserung unsers dormaligen Strafverfahrens ist uns zwar in Aussicht gestellt, es soll nämlich Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft eingeführt werden. Allein ohne die Oeffentlichkeit bewahre mich für meine Person der Himmel vor der Mündlichkeit. Eher stimme ich für Beibehaltung des dormaligen Verfahrens, als daß ich dazu meine Stimme gebe. Da ist wenigstens noch einige Garantie gegen richterlichen Irrthum und Uebergriffe mehr vorhanden, da ist wenigstens aus der geheimen Verhandlung etwas Geschriebenes da, an welches man sich halten kann, ist über des Verfahren des Richters eine, wenn auch nicht ganz getreue, Urkunde vorhanden. Von zwei Hauptübeln des jetzigen Verfahrens — der Langsamkeit der Prozesse und dem Mißtrauen gegen die Rechtspflege — wird das eine durch die Mündlichkeit beseitigt. Aber das andere bleibt nach wie vor, und dieses andere ist, wie mir scheint, das bei weitem größere Uebel, ich meine das Mißtrauen gegen die Rechtspflege. Die alten Gründe, welche man gegen die Oeffentlichkeit, namentlich am vorigen Landtage, aufgestellt hat, sind schon längst hinlänglich widerlegt. Neue aber habe ich eigentlich zur Zeit noch nicht gehört. Denn an den Grund, den wir bei der ersten Anregung der gegenwärtigen Frage gehört haben, an den Grund, daß das Volk sich an den Qualen der Verbrecher weiden werde, wenn die Verhandlungen öffentlich wären, glaubt Niemand im Volke. Da, wo öffentlich-mündliches Verfahren besteht, ist noch von keinem Menschen eine Wahrnehmung der Art gemacht worden, und ich sollte doch wirklich glauben, daß das sächsische Volk nicht schadenfroher, rachsüchtiger und blutdürstiger wäre, als ein anderer unserer deutschen Stammgenossen. Gegen ein derartiges Sittenarmuthszeugniß für unser Volk muß ich für meine Person auf das entschiedenste protestiren. Ich habe bereits gesagt, es ist eine weitläufige Beweisführung in der vorliegenden Angelegenheit jetzt nicht nöthig, und der Herr Minister hat das ebenfalls ausgesprochen. Aber einen Punkt muß ich doch diesmal etwas mehr hervorheben, als es am vorigen Landtage geschehen ist und den Verhältnissen nach geschehen konnte. Ich meine den Wunsch des Volkes. Als wir am vorigen Landtage über die Oeffentlichkeitsfrage hier verhandelten, hieß es, nur eine Handvoll Advocaten trage so großes Verlangen nach Oeffentlichkeit der Rechtspflege, ja selbst vom Ministertische aus wurde behauptet, daß der Wunsch des Volkes nur ein künstlich hervorgeru-